

## §5

(1) Bei der Bestandsermittlung sind nur Fertigerzeugnisse und Tiere zu erfassen. Als Fertigerzeugnisse gelten auch solche, die innerhalb von 4 Wochen nach Jahreschluß verkaufsfertig werden.

(2) Die Bewertung von Fertigerzeugnissen einschließlich selbst erzeugter, zum Absatz bestimmter Tiere erfolgt zu den staatlichen Erzeugerpreisen entsprechend den geltenden Preisvorschriften. Angeschaffte Tiere sind zu Einkaufspreisen zu bewerten.

(3) Dauerkulturen (Obstanlagen und Spargelanlagen) sind mit den Kosten für das Anlegen im Grundmittelnachweis zu erfassen. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit bleiben außer Ansatz. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist abweichend von dem § 4 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 jährlich mit 10 % in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt

- bei Obstkulturen mit dem 6. Jahr,
- bei Spargelanlagen mit dem 3. Jahr

nach Anlegen der Dauerkultur. Andere mehrjährige Kulturarten sind keine Dauerkulturen im Sinne dieser Regelung.

## §6

Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann festlegen, daß größere private Gartenbaubetriebe zur Qualifizierung der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik die Rechtsvorschriften der Anordnung vom 27. Dezember 1971 über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL II S. 731) anzuwenden haben.

## §7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 57 und 58 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdrude Nr. 311 des Gesetzblattes) sowie § 7 Buchst. g der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstrechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBL II S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## a) Anbauverzeichnis für Gemüse- und Blumenbaubetriebe

Gemüseart Blumenart	Anbaufläche in m <sup>2</sup>														
	Gewächshaus					Frühbeet bzw. unter Folie					Freiland				
	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.	1.1.	1.4.	15.5.	1.7.	1.10.

## b) Anbauverzeichnis für Obstbaubetriebe

Obstart* Anzahl der Bäume und Sträucher am 1. Januar	Jung- pflanzungen	Pflanzungen mit zuneh- mender Ertragsfähigkeit	Pflanzungen mit voller Ertragsfähigkeit	Pflanzungen mit ab- nehmender Ertrags- fähigkeit

\* Bei Erdbeeranlagen ist lediglich die Größe in m<sup>2</sup> anzugeben.